



# Geschäftsordnung

## LandesSchülerRat Sachsen

beschlossen auf der 42. Landesdelegiertenkonferenz in Leipzig  
16.11.2015

Der LandesSchülerRat Sachsen (LSR) ist die demokratische Interessenvertretung der Schüler in Sachsen und setzt sich im Interesse der Schüler ein, um die Demokratie mit Leben zu füllen. Die gesetzliche Legitimation ist im sächsischen Schulgesetz (SchulG) und der Schülermitwirkungsverordnung (SMVO) verankert. Er fördert die fachlichen, sportlichen, kulturellen und sozialen Kompetenzen der Schüler, vertritt die Interessen der sächsischen Schüler gegenüber der Schülerschaft sowie Lehrerschaft, den schulischen, bildungspolitischen Institutionen und der Öffentlichkeit.

Sämtliche Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleich.

## Inhalt

Inhalt .....	2
Teil A – Allgemeine Bestimmungen.....	4
I. Allgemeines .....	4
§1 Grundsätze.....	4
§2 Name.....	4
§3 Neutralität.....	4
II. Mitwirkungsgremien des LandesSchülerRates.....	4
§4 Die Mitwirkungsgremien des LSR .....	4
§5 Die Landesdelegiertenkonferenz.....	5
§6 Der Landesvorstand.....	5
§7 Die Landesvorstandssitzungen .....	5
§8 Mitglieder des Landesbildungsrates.....	6
§9 Vertreter für die Bundesschülerkonferenz.....	6
§10 Ausschüsse.....	6
§11 Das Verfahren in den Ausschüssen .....	7
§12 Schülerentscheid .....	7
§13 Berichtspflichten .....	7
§14 Teilnahme an den Sitzungen.....	8
Teil B – Landesdelegiertenkonferenz.....	8
§15 Tagungspräsidium .....	8
§16 Beschlussfähigkeit .....	8
§17 Mandats-, Prüf- und Zählkommission .....	8
§18 Die Tagesordnung .....	9
I. Tagungspräsidium .....	9
§19 Rechte und Aufgaben.....	9
§20 Ordnungsmaßnahmen .....	9
§21 Sitzungsniederschrift.....	9
II. Wahlen.....	10
§22 Vorschläge und Vorstellungen .....	10
§23 Verfahren.....	10
§24 Misstrauensvotum .....	10
III. Anträge und Beratungen .....	11
§25 Anträge .....	11
§26 Antragsreihenfolge .....	11

§27 Worterteilung .....	11
§28 Ablauf der Antragsdiskussion .....	12
§29 Abstimmungsverfahren für Anträge.....	12
§30 Änderungsanträge zur Geschäftsordnung.....	12
§31 Sunset-Klausel .....	13
§32 Anträge zur Geschäftsordnung .....	13
§33 Abweichungen von der Geschäftsordnung .....	13
Teil C –Schlussbestimmungen.....	14
§34 Beschluss einer neuen Geschäftsordnung.....	14
§35 Aushändigung der Geschäftsordnung.....	14
§36 Finanzen.....	14
§37 Inkrafttreten.....	14
§38 Nicht geregelte Situationen.....	14
§39 Salvatorische Klausel .....	14

## Teil A – Allgemeine Bestimmungen

### I. Allgemeines

#### §1 Grundsätze

- (1) Der LSR informiert die Schülervertreter über ihre Rechte, Aufgaben und andere sie betreffende Angelegenheiten, veröffentlicht Publikationen und führt Veranstaltungen und Seminare durch, um die Schülerinteressen durchzusetzen.
- (2) Der LSR will alle Schüler zu einer engagierten, kreativen und demokratisch ausgerichteten Mitarbeit an ihren Schulen bzw. in den Kreis- und Stadtschülerräten bewegen.
- (3) Der LSR engagiert sich für die Vermittlung von Kenntnissen über die sorbische Kultur in den sächsischen Schulen und unterstützt diese.
- (4) Der LSR möchte mit den anderen Schülervertretungen kooperieren.
- (5) Der LSR strebt keine Gewinnerzielung, insbesondere finanzieller Natur, an.

#### §2 Name

Das Gremium führt den Namen „LandesSchülerRat Sachsen“ – kurz „LSR Sachsen“.

#### §3 Neutralität

Der LSR ist nicht an Parteien oder andere politische Verbände gebunden. Er besitzt kein allgemeinpolitisches Mandat.

### II. Mitwirkungsorganen des LandesSchülerRates

#### §4 Die Mitwirkungsorganen des LSR

Die Mitwirkungsorganen des LSR sind:

- die Landesdelegiertenkonferenz,
- der Landesvorstand,
- die Vertreter für die Bundesschülerkonferenz,
- die Vertreter für den Landesbildungsrat,
- der Landeskoordinierungsausschuss

sowie weitere Ausschüsse des LSR.

## **§5 Die Landesdelegiertenkonferenz**

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) ist das oberste Beschlussorgan des LSR. Sie wird verbandsöffentlich abgehalten.
- (2) Die LDK tagt in der Regel zweimal im Schuljahr, d.h. mindestens einmal pro Schulhalbjahr. Sie ist auf Beschluss des Landesvorstandes innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung einzuberufen.
- (3) Eine weitere außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz ist auf Antrag mindestens 1/8 der Delegierten innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenzen werden mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung einberufen.
- (4) Die Anzahl der Delegierten pro Kreis regelt §10 Abs. 1 SMVO.
- (5) Die Delegierten wählen ein Tagungspräsidium und, sofern Wahlen anstehen, die Mandats-, Prüf- und Zählkommission.
- (6) Die Öffentlichkeit der Landesdelegiertenkonferenz kann auf Beschluss mit absoluter Mehrheit der anwesenden Delegierten ausgeschlossen werden. Der LSR sowie der Landesvorstand haben das Recht, Gäste einzuladen.
- (7) Es gilt das Hausrecht des Veranstalters.

## **§6 Der Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie vier gleichberechtigten Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (3) Der Landesvorstand vertritt den LSR. Er arbeitet auf der Grundlage der von der Landesdelegiertenkonferenz beschlossenen Inhalte und Grundsätze. Er setzt die Ergebnisse eines Schülerentscheides (§12) um.
- (4) Der Landesvorstand hat das Recht, beratende Mitglieder zu benennen. Mindestens ein beratendes Mitglied des Landesvorstands sollte mit den Angelegenheiten der sorbischen Minderheit vertraut sein, eines, das sich mit den Angelegenheiten der Förderschulen befasst und eines, welches sich um die Schulen in freier Trägerschaft kümmert. Es ist darauf hinzuwirken, dass Schüler der betreffenden Schulart diese Aufgabe übernehmen. Ist unter den Mitgliedern des Landesvorstands jemand, der diese Aufgaben wahrnimmt, entfällt die Notwendigkeit ein beratendes Mitglied zu benennen.

## **§7 Die Landesvorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand des LSR tagt jeden Monat. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn der Stellvertreter bzw. der Geschäftsführer. An den Sitzungen des Landesvorstands können beratend nach Einladung durch den Landesvorstand teilnehmen:
  - die Mitglieder des LSR
  - die Mitglieder des LSR, die im Landesbildungsrat vertreten sind,
  - die Mitglieder des LSR, die in der Bundesschülerkonferenz vertreten sind,
  - Mitglieder der Kreis- und Stadtschülerräte,

- weitere, vom amtierenden Landesvorstand berufene Personen und
  - ein Vertreter eines Ausschusses (ohne Einladung).
- (2) Der Landesvorstand veröffentlicht nach jeder seiner Sitzungen ein Sitzungsprotokoll auf der Internetseite des LSR.
- (3) Die Landesvorstandssitzungen sind öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Es gilt das Hausrecht des Veranstalters.

## **§8 Mitglieder des Landesbildungsrates**

- (1) Die gewählten Mitglieder des LSR für den Landesbildungsrat nehmen an den Sitzungen des Landesbildungsrates teil.
- (2) Zeitgleich mit den Wahlen, der in den Landesbildungsrat entsandten Mitglieder, erfolgen die Wahlen der Stellvertreter.

## **§9 Vertreter für die Bundesschülerkonferenz**

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt drei Delegierte für die Bundesschülerkonferenz und einen Stellvertreter.
- (2) Die Vertreter nehmen an der Bundesschülerkonferenz und allen Veranstaltungen auf Bundes- bzw. Europaebene teil. Sollten die Vertreter verhindert sein, oder finden zur selben Zeit mehrere Veranstaltungen ihr Mandat betreffend statt, so übernimmt ein gewählter Stellvertreter oder ein Mitglied des Landesvorstands dessen Aufgaben.

## **§10 Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse können von der Landesdelegiertenkonferenz sowie vom Landesvorstand einberufen und aufgelöst werden und erhalten von diesen ihre Aufgaben. Ausschüsse, die von der Landesdelegiertenkonferenz einberufen wurden, dürfen vom Landesvorstand nur dann aufgelöst werden, wenn dies durch die Landesdelegiertenkonferenz bestätigt wird oder die Antragsteller zur Gründung des Ausschusses der Auflösung zustimmen.
- (2) Jeder Ausschuss muss mindestens fünf Mitglieder haben, darunter mindestens ein Mitglied aus dem Landesvorstand des LSR und den Antragsteller selbst. Er koordiniert die inhaltliche Arbeit. Die Ausschüsse sind jederzeit gegenüber dem Landesvorstand und dem LSR rechenschaftspflichtig. Die Ausschüsse sind öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Es gilt das Hausrecht des Veranstalters.
- (3) Neben Ausschüssen können auch Inhaltsgruppen eingerichtet werden. Sie bereiten eine Sammlung von Pro- und Contra-Argumenten als Grundlage für die zweite, folgende Landesdelegiertenkonferenz vor. Durch die Vorlage an die Landesdelegiertenkonferenz löst sich die Inhaltsgruppe auf. Die Besetzung und Verantwortlichkeiten entsprechen denen eines Ausschusses.
- (4) Der Landeskoordinierungsausschuss bildet ein stetiges Gremium des LSR und tagt mindestens halbjährlich. Für ihn gelten §10 (1)-(3) nicht. Der Landesvorstand hat innerhalb seiner Mitglieder einen Beauftragten zu berufen, der die inhaltliche Vor- und Nachbereitung sowie die Leitung der Sitzungen übernimmt.

Mitglieder des Landeskoordinierungsausschusses sind die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kreis- und Stadtschülerräte sowie der Landesvorstand. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich einzuladen.

### **§11 Das Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Der Ausschussvorsitzende wird auf der ersten Sitzung eines Ausschusses gewählt. Der Ausschussvorsitzende lädt zu den Ausschusssitzungen ein.
- (2) Maximal drei Mitglieder des Landesvorstands können Mitglied desselben Ausschusses sein. Der Vorsitzende des Landesschülerrats ist von jeder Ausschusssitzung rechtzeitig zu informieren. Die Mitglieder des Landesvorstands haben in den Ausschüssen Rederecht
- (3) Die Ausschüsse berichten dem LSR über ihre Tätigkeiten.

### **§12 Schülerentscheid**

- (1) Der Schülerentscheid bildet eine Möglichkeit der Meinungserfassung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Schüler ab der fünften Klasse der öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen.
- (3) Der Landesvorstand oder die Landesdelegiertenkonferenz können die Durchführung eines Schülerentscheides beschließen. Die Kreis- sowie Stadtschülerräte müssen mindestens 14 Tage vor der öffentlichen Bekanntgabe eines Schülerentscheids vom Landesvorstand informiert werden.
- (4) Ist die Durchführung eines Schülerentscheids beschlossen, muss der Landesvorstand alle Schülervertreter über den Inhalt des Schülerentscheids und den Tag der Abstimmung informieren.
- (5) Der Landesvorstand legt den Zeitraum für die Durchführung des Schülerentscheids fest. An allen Schulen muss der Schülerentscheid innerhalb des festgelegten Zeitraums, jeweils an einem Schultag durchgeführt werden. Andernfalls sind die Stimmen der betroffenen Schule ungültig.
- (6) Das Ergebnis der Abstimmung in der Schule muss durch den jeweiligen Schülersprecher unverzüglich an den Landesvorstand weitergeleitet werden.
- (7) Das Ergebnis wird vom Landesvorstand unverzüglich nach Feststellung sämtlicher Abstimmungsergebnisse der Schulen öffentlich bekannt gegeben. Der Schülerentscheid gilt als angenommen, wenn mehr als 50% der gültigen Stimmen mit „Ja“ abgegeben worden sind.
- (8) Der Schülerentscheid ist wirksam, wenn mindestens 50.000 abgegebene gültige Stimmen gezählt wurden.

### **§13 Berichtspflichten**

Der Landesvorstand, die in der Bundesschülerkonferenz und im Landesbildungsrat vertretenen Mitglieder des LSR sowie die Ausschüsse sind dem LSR berichtspflichtig. Die schriftlichen Berichte müssen dem Landesvorstand vor den Landesdelegiertenkonferenzen vorgelegt werden.

## **§14 Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des LSR sind zur Teilnahme an den Landesdelegiertenkonferenzen verpflichtet. Ist den Mitgliedern ein Erscheinen zur Sitzung nicht möglich, müssen sie einen Stellvertreter entsenden.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstands sind zur Teilnahme an den Landesvorstandssitzungen verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Landeskoordinierungsausschusses sind zur Teilnahme an den Landeskoordinierungsausschüssen verpflichtet. Ist den Mitgliedern ein Erscheinen zur Sitzung nicht möglich, müssen sie einen Stellvertreter entsenden.

## Teil B – Landesdelegiertenkonferenz

### **§15 Tagungspräsidium**

- (1) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des LSR wählt die Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit das Tagungspräsidium.
- (2) Das Tagungspräsidium besteht aus fünf Mitgliedern, wovon mindestens zwei Mitglieder das Sitzungsprotokoll führen. Während der Sitzung besteht Anwesenheitspflicht.

### **§16 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung und weiterhin auf Antrag zu prüfen.
- (3) Ein Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit muss vor Beginn eines Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (4) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat das Tagungspräsidium die Landesdelegiertenkonferenz zu beenden. Der Landesvorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen. In dieser außerordentlichen Sitzung ist die Landesdelegiertenkonferenz ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

### **§17 Mandats-, Prüf- und Zählkommission**

- (1) Die Mandats-, Prüf- und-Zählkommission (MPZK) leitet die Wahlen und prüft die Zulässigkeit der Kandidaturen. Die MPZK hat schriftliche Abstimmungen und Wahlen zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und den Vorgang zu beurkunden.
- (2) Die MPZK besteht aus 5 Mitgliedern. Der MPZK darf kein Mitglied des LSR angehören, welches sich selbst zur Wahl gestellt hat oder beabsichtigt sich zur Wahl zu stellen.
- (3) Die Wahl der Mitglieder erfolgt offen und ohne Aussprache.



## **§18 Die Tagesordnung**

Die Landesdelegiertenkonferenz ist berechtigt, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte vor Eintritt in die Tagesordnung zu ändern, verwandte Punkte zu verbinden, Punkte von der Tagesordnung zu streichen oder hinzuzufügen. Die Tagesordnung muss von den Mitgliedern des LSR zu Beginn einer Sitzung bestätigt werden.

## **I. Tagungspräsidium**

### **§19 Rechte und Aufgaben**

- (1) Das Tagungspräsidium leitet die Landesdelegiertenkonferenz nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.
- (2) Es sorgt für den geordneten Ablauf der Landesdelegiertenkonferenz.
- (3) Es übt gemeinsam mit dem Landesvorstand das Hausrecht aus und wendet die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen an.

### **§20 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Das Tagungspräsidium kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Ist derjenige wegen erheblicher Störungen zur Ordnung gerufen worden, kann er für den Tagesordnungspunkt des Saales verwiesen werden, sofern darauf zuvor hingewiesen worden ist.
- (2) Das Tagungspräsidium kann einen Redner, der vom Gegenstand abweicht, zur Sache rufen. Ist jemand zweimal während seiner Rede zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, kann ihm das Wort entzogen werden, sofern er darauf zuvor hingewiesen worden ist. Dem betroffenen Anwesenden ist zu demselben Tagesordnungspunkt in derselben Sitzung das Wort nicht wieder zu erteilen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen und der Anlass dafür dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht in der laufenden Debatte behandelt werden.
- (4) Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, die einen ordnungsgemäßen Fortgang der Diskussion in Frage stellt, kann das Tagungspräsidium den Störenden für maximal 15 Minuten des Raumes verweisen oder die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen.

### **§21 Sitzungsniederschrift**

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten
  - Tag, Ort, Dauer, Unterbrechungen und das Ende der Sitzung
  - Namen der anwesenden Mitglieder des LSR
  - Namen der Mitglieder des Landesvorstands
  - die einzelnen Tagesordnungspunkte, sowie alle Anträge
  - stichpunktartige Mitschrift von Diskussionsrunden
  - die Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen (mit Stimmenverhältnis)

- (2) Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden des Tagungspräsidiums, die ernannten Protokollanten, den Vorsitzenden des LSR und gegebenenfalls durch ein Mitglied der MPZK zu unterzeichnen.

## II. Wahlen

### §22 Vorschläge und Vorstellungen

- (1) Alle Kandidaten sind zu Beginn eines Wahlganges namentlich vorzuschlagen.
- (2) Die Kandidaten sind vom Tagungspräsidium zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- (3) Jedem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen. Die Kandidaten können durch die Mitglieder des LSR befragt werden, sofern das Tagungspräsidium die Fragen für zulässig erachtet. Diese Fragen sind vom Befragten wahrheitsgemäß zu beantworten, sofern sie vom Tagungspräsidium als notwendig erachtet werden. Fragen nach Parteizugehörigkeit sind verpflichtend zu stellen. Bei nicht wahrheitsgemäßer Beantwortung ist die Tragfähigkeit des Kandidaten infrage stellen zu können. Der LSR stimmt über die Vertrauensfrage ab.

### §23 Verfahren

- (1) Die Wahlen im LSR finden nach demokratischen Prinzipien statt: geheim, frei, gleich, direkt und allgemein. Sie erfolgen auf den Landesdelegiertenkonferenzen.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen können offen erfolgen, wenn alle Delegierten dem zustimmen.

### §24 Misstrauensvotum

- (1) Jedes Mitglied des LSR hat das Recht, dem Landesvorstand, einem Mitglied des Landesvorstands, einem Ausschussvorsitzenden, dem Tagungspräsidium, der Mandats-Prüf-und-Zählkommission oder einem Vertreter für die Bundesschülerkonferenz das Misstrauen auszusprechen.  
Die betroffenen Personen sind hierüber unverzüglich zu informieren. Die Möglichkeit der Stellungnahme muss gegeben sein, damit das Misstrauensvotum zur Abstimmung gebracht werden kann.
- (2) Der LSR kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Landesvorstand, einem Mitglied des Landesvorstands, dem Ausschussvorsitzenden oder den gewählten Mitgliedern der Bundesschülerkonferenz das Misstrauen aussprechen. Wenn einem Mitglied das Misstrauen ausgesprochen wird, erfolgen sofort Neuwahlen.
- (3) Dem Vorsitzenden des Landesvorstands bzw. seinem Stellvertreter kann das Misstrauen nur dadurch ausgesprochen werden, dass die Landesdelegiertenkonferenz mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählt.

- (4) Zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen kann der Landesvorstand, sofern mindestens fünf Mitglieder des Landesvorstands anwesend sind, einem Mitglied des Landesvorstands oder den Vertretern für die Bundesschülerkonferenz das Misstrauen aussprechen. Hierfür benötigt er eine einfache Mehrheit. Das Misstrauensvotum muss in der Landesdelegiertenkonferenz mit absoluter Mehrheit bestätigt werden.
- (5) Sollte ein einzelnes Mitglied ein Misstrauensvotum zwischen den Sitzungen des LSR beantragen, so entscheidet der Vorstand wie in Abs. 4 vorläufig.

### **III. Anträge und Beratungen**

#### **§25 Anträge**

- (1) Jeder Schüler und jede Schülerversammlung ist berechtigt, Anträge an den LSR zu stellen.
- (2) Anträge müssen 5 Tage, Änderungsanträge zur Geschäftsordnung müssen 10 Tage vor der Landesdelegiertenkonferenz in schriftlicher Form beim Landesvorstand eingegangen sein. Verspätet eingereichte Anträge werden auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt. Dringlichkeitsanträge benötigen die Unterschrift von mindestens 5 Mitgliedern des LSR.
- (3) Über die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit vor Beginn der Antragsdebatte.

#### **§26 Antragsreihenfolge**

- (1) Aus den fristgerecht eingereichten Anträgen und den als dringlich angenommenen Anträgen wird die Reihenfolge der zu beratenden Anträge nach der Feststellung der Tagesordnung oder sonst vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt „Anträge“ beschlossen.
- (2) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Antragsreihenfolge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (3) Leitanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Sie werden vor den Änderungsanträgen zur Geschäftsordnung debattiert und zur Abstimmung gebracht.

#### **§27 Worterteilung**

- (1) Die Mitglieder des LSR dürfen während der Sitzung das Wort ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden des Tagungspräsidiums erteilt worden ist. Wer sprechen will, zeigt dies durch Aufzeigen des Stimmzettels.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Zu diesem Zweck wird vom Tagungspräsidium eine Rednerliste geführt.
- (3) Mitglieder des Tagungspräsidiums dürfen inhaltlich an den Debatten nur teilnehmen, wenn sie für den entsprechenden Tagesordnungspunkt, den Antrag bzw. den Änderungsantrag zur Geschäftsordnung das Tagungspräsidium verlassen. Im Zweifel entscheidet das Tagungspräsidium über die Abhandlung der Wortmeldungen.

- (4) Sind alle Wortmeldungen erledigt, erklärt der Vorsitzende des Tagungspräsidiums die Beratung für beendet.
- (5) Gästen kann Rederecht auf Antrag erteilt werden, wenn die einfache Mehrheit der Landesdelegierten dem zustimmt. Der Antrag kann individuell, aber auch all-gemeingültig vor oder während Sitzungen beschlossen werden.
- (6) Zwiegespräche zwischen Antragsteller und Fragesteller sind möglich. Diese sind auf maximal zwei Minuten begrenzt.

## **§28 Ablauf der Antragsdiskussion**

- (1) Ablauf der Antragsdiskussion:
  1. Vorstellung des Antrags durch den Antragsteller oder des von ihm ernannten Stellvertreters
  2. Verständnisfragen können gestellt werden
  3. Inhaltliche Diskussion des Antrags
  4. Beendigung der Antragsdebatte
  5. abschließende Worte durch Antragsteller
  6. Abstimmung
- (2) Während der inhaltlichen Diskussionen können Änderungsanträge gestellt werden. Werden diese vom Antragsteller angenommen, gelten sie als akzeptiert und der Antrag wird in der geänderten Fassung weiter diskutiert. Sollte der Antragsteller die Änderung ablehnen, entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz über die Annahme des Änderungsantrags mit einfacher Mehrheit.
- (3) Änderungsanträge müssen schriftlich eingereicht werden. Der weitestgehend Antrag wird zuerst beraten.

## **§29 Abstimmungsverfahren für Anträge**

- (1) Abgestimmt wird durch das Erheben der namentlich gekennzeichneten Stimmkarten. Bei Unklarheiten bestimmt das Tagungspräsidium die Abstimmung im sogenannten „Hammelsprung“-Verfahren.
- (2) Soweit von der Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, ist ein Antrag mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds des LSR wird geheim abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

## **§30 Änderungsanträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten. Sie müssen so formuliert sein, dass mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden kann.
- (2) Bei zwei Anträgen zum gleichen Thema wird der vom Tagungspräsidium als weitestgehend festgelegte zuerst entschieden
- (3) Änderungsanträge zur Geschäftsordnung sind vor den Zielanträgen zu beschließen.

### **§31 Sunset-Klausel**

- (1) Die Anträge müssen bei Beschluss durch die Landesdelegiertenkonferenz auf eine bestimmte Gültigkeitsdauer festgelegt werden. Die Gültigkeitsdauer wird separat vom Antragsteller vorgeschlagen, der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Gültigkeitsdauer beträgt maximal fünf Jahre.
- (2) Anträge die zum Zeitpunkt des 31.12. des jeweiligen Jahres eine Gültigkeit von fünf Jahren überschreiten, müssen zu diesem Zeitpunkt durch den Vorstand auf ihre Aktualität überprüft werden. Dieses Verfahren wird jährlich wiederholt. Anträge mit festgeschriebener Gültigkeitsdauer sind von dieser Regelung nicht betroffen.
- (3) Änderungsanträge zur Geschäftsordnung und das Grundsatzprogramm sind von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgeschlossen.

### **§32 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Mitglied des LSR kann durch Heben beider Hände Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge, während der Antragsdiskussion zulässig:
  1. Schluss der Debatte
  2. Schluss der Rednerliste
  3. Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder eine Inhaltsgruppe
  4. Quotierung der Rednerliste
  5. Begrenzung der Redezeit
  6. Auszählung des Stimmenverhältnisses
- (3) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge vor bzw. zwischen den Anträgen zulässig:
  1. Änderung der Tagesordnung
  2. Antrag auf Pause
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (4) Über die Zulassung nicht aufgeführter Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet das Tagespräsidium mit Mehrheitsbeschluss.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung gestellt werden. Der jeweilige Redner wird jedoch nicht unterbrochen. Bei mehreren Anträgen wird der Weitestgehende zuerst behandelt. Der Vorsitzende des Tagespräsidiums entscheidet.
- (6) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen nur Antragsteller und ein Gegenredner sprechen. Ihre Ausführungen dürfen nicht länger als zwei Minuten dauern. Gegenreden sind formal oder inhaltlich zu stellen. Inhaltliche Gegenreden sind vor formalen Gegenreden zu behandeln.

### **§33 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Der LSR kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einzelnen Fällen Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen.

## Teil C – Schlussbestimmungen

### **§34 Beschluss einer neuen Geschäftsordnung**

Der Beschluss einer neuen Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des LSR.

### **§35 Aushändigung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des LSR ist die aktuelle Geschäftsordnung einmal zur ersten Landesdelegiertenkonferenz einer neuen Legislatur und auf Anfrage auszuhändigen.

### **§36 Finanzen**

- (1) Finanzielle Mittel, die dem LSR zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zu den in der Geschäftsordnung genannten Zwecken und Aufgaben verwendet werden.
- (2) Der Geschäftsführer des LSR ist der Landesdelegiertenkonferenz und dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

### **§37 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Landesdelegiertenkonferenz vorläufig in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.
- (2) Endgültig in Kraft ist sie nach Vorlage beim SMK gemäß §3 SMVO.

### **§38 Nicht geregelte Situationen**

Bei durch die Geschäftsordnung nicht geregelten Situationen entscheiden die Mitglieder des LSR mit einfacher Mehrheit. Bei dringlichen Angelegenheiten entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§39 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.